



Gestaltungsplan KWC-Areal Sondernutzungsvorschriften

Gemäss § 21 BauG

Mitwirkung vom 08.06.2015 bis 08.07.2015

Vorprüfungsbericht vom: 1. April 2016

Öffentliche Auflage vom 18. April 2016 bis 17. Mai 2016

Beschlossen vom Gemeinderat am: 23.05.2016

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Genehmigungsvermerk:



Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung



Stand: 23.05.2016

Genehmigung durch das Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Aarau, den 7. Juni 2016

ACKERMANN+WERNLI
R. Gernli

Der Generalsekretär:

	1. Allgemeine Bestimmungen
	§ 1
<i>Zweck des Gestaltungsplanes</i>	¹ Mit dem Gestaltungsplan „KWC-Areal“ sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für eine städtebaulich und architektonisch hochwertige Umnutzung des bestehenden Gewerbe- und Industrieareals in ein neues Wohn- und Dienstleistungsquartier mit Zentrumscharakter. ² Mit dem Gestaltungsplan sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden: • Nach städtebaulichen Gesichtspunkten festgelegte Anordnung der Bauten • Eine architektonisch hochwertige Gestaltung • Schaffung eines vielfältigen Nutzungsangebots mit einem angemessenen Anteil an gewerblichen Nutzungen und Wohnungen unterschiedlicher Grösse • Die Sicherung von genügend Aussenräumen (Freiflächen, Grünflächen) in hoher Qualität • Durchgehende arealinterne Velo- und Fussgängerverbindungen, insbesondere eine gute Anbindung an die Haltestelle der WSB. ³ Der Gestaltungsplan soll eine Realisierung in Etappen mit funktionsfähigen Teilüberbauungen ermöglichen und genügend Projektierungsspielräume für spätere Etappen offen lassen.
	§ 2
<i>Bestandteile</i>	¹ Verbindliche Bestandteile des Gestaltungsplans sind • Situationsplan 1 : 500 • Sondernutzungsvorschriften. ² Der Planungsbericht (Datum: 14.12.2015) sowie die folgenden Beilagen sind erläuternde Bestandteile des Gestaltungsplans: • Grundlagen zum Mobilitätskonzept (Datum: 07.12.2015) • Lärmgutachten (Datum: 13.05.2015) • Verkehrsbericht (Datum: 08.12.2015) ³ Das Richtprojekt (Datum: 01.05.2015) ist die Grundlage für den vorliegenden Gestaltungsplan und dient als städtebauliche Orientierung für die Aussenraumgestaltung und für eine Bebauung innerhalb der Baubereiche. Die Bauprojekte müssen mindestens eine gleichwertige gestalterische und städtebauliche Qualität wie das Richtprojekt aufweisen.
	§ 3
<i>Geltungsbereich</i>	¹ Der Geltungsbereich des Gestaltungsplans umfasst die im Situationsplan 1:500 bezeichnete Perimeterfläche.

	§ 4
<i>Qualitätssicherung</i>	¹ Der Gemeinderat lässt die Baugesuche durch eine versierte Fachkommission auf Kosten des Gesuchstellers auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gestaltungsplans begutachten.
	§ 5
<i>Verhältnis zur Grundordnung</i>	¹ Soweit durch die vorliegenden Sondernutzungsvorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Unterkulm. ² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

	2. Baubereiche und Nutzungen
	§ 6
<i>Baubereiche für Hochbauten</i>	¹ Hochbauten sind ausschliesslich innerhalb der im Situationsplan 1:500 bezeichneten Baubereiche 1 bis 6 zulässig. Klein- und Anbauten sind auch ausserhalb der Baubereiche zulässig.
	§ 7
<i>Baubereich für Tiefbauten</i>	¹ Tiefbauten und Untergeschosse sind innerhalb des gesamten Perimeters des Gestaltungsplanes zulässig unter Einhaltung der gesetzlichen Strassen- und Grenzabstände.
	§ 8
Zwangsbaulinien	¹ Entlang der Zwangsbaulinien sind die Fassaden von Hauptbauten im Bereich der gesamten Gebäudehöhe an die Zwangsbaulinie zu stellen. ² Abweichungen von den Zwangsbaulinien bis max. 1.0 m sind auf maximal 1/3 der Länge zulässig.
	§ 9
<i>Baubereich 1</i>	¹ Der Baubereich 1 dient dem Wohnen. Nicht störendes Gewerbe ist zulässig. ² Innerhalb des Baubereichs sind 3 Punktgebäude zu erstellen. ³ Die max. zulässige Gebäudehöhe beträgt 477.00 m ü. M.
	§ 10
<i>Baubereich 2</i>	¹ Der Baubereich 2 dient dem Wohnen. Mässig störendes Gewerbe ist zulässig. ² Innerhalb des Baubereichs 2 ist ein langgestrecktes Gebäudevolumen entlang der Nord-Südachse auszuführen. Der Neubau ist mit seiner Ostfassade an die Zwangsbaulinie entlang der KWC-Gasse zu stellen. ³ Gewerblich genutzte Erdgeschosse dürfen eine Geschosshöhe von 5 m aufweisen. Die max. zulässige Gebäudehöhe beträgt 477.00 m ü. M.
	§ 11
<i>Baubereich 3</i>	¹ Der Baubereich 3 dient dem Wohnen. Mässig störendes Gewerbe ist zulässig. ² Der Baubereich 3 dient der Strukturhaltung des ehemaligen Mühlegebäudes (Baujahr 1851, ohne Erweiterungsflügel). Die Grundstruktur des Fabrikgebäudes sowie das äussere Erscheinungsbild sind beizubehalten. ³ Aus-, An-, Erweiterungs- und Umbauten von bestehenden Baukörpern sowie Änderungen an den vorhandenen und neuen Öffnungen müssen sich architektonisch einwandfrei in das bauliche Gesamtkonzept einordnen und den Charakter des bestehenden Fabrikgebäudes widerspiegeln. ⁴ Die max. zulässige Gebäudehöhe, bzw. Firsthöhe beträgt 470.00 m ü. M.

	§ 12
<i>Baubereich 4</i>	¹ Der Baubereich 4 dient dem Wohnen. Mässig störendes Gewerbe ist zulässig. ² Innerhalb des Baubereichs 4 ist ein langgestrecktes Gebäudevolumen entlang der Nord-Südachse auszuführen. Der Neubau ist mit seiner Ostfassade an die Zwangsbaulinie entlang der KWC-Gasse zu stellen. ³ Gewerblich genutzte Erdgeschosse dürfen eine Geschosshöhe von 5 m aufweisen. Die max. zulässige Gebäudehöhe beträgt 477.00 m ü. M.
	§ 13
<i>Baubereich 5a</i>	¹ Der Baubereich 5a dient dem Wohnen. Mässig störendes Gewerbe ist zulässig. ² Innerhalb des Baubereichs sind maximal 2 Gebäude zulässig. Gebäude im südlichen Bereich des Baubereichs sind mit ihrer Süd- bzw. Westfassade an die Zwangsbaulinie entlang der KWC-Gasse bzw. des Grünraumes zu stellen. ³ Für Neubauten gilt eine max. zulässige Gebäudehöhe von 477.00 m ü. M. Gewerblich genutzte Erdgeschosse dürfen eine Geschosshöhe von 5 m aufweisen.
	§ 14
<i>Baubereich 5b</i>	¹ Baubereich 5b dient dem Wohnen. Mässig störendes Gewerbe ist zulässig. ² Der Baubereich 5b bezweckt die massvolle Erweiterung und zeitgemässe Erneuerung bzw. den Ersatz des ehemaligen Verwaltungsgebäudes. ³ Umbauten, Erweiterungen und Neubauten müssen sich gemäss Richtprojekt massvoll und architektonisch einwandfrei in das bauliche Konzept sowie das Ortsbild eingliedern. ⁴ Die max. zulässige Gebäudehöhe, bzw. Firsthöhe beträgt 470.00 m ü. M. Die Geschosshöhe ist frei.
	§ 15
<i>Baubereich 6a</i>	¹ Der Baubereich 6a dient dem mässig störenden Gewerbe. Es ist ein Wohnanteil von maximal 50% der anrechenbaren Geschossflächen zulässig. ² Gewerblich genutzte Geschosse dürfen eine Geschosshöhe von 5 m aufweisen. Die max. zulässige Gebäudehöhe beträgt 495.00 m ü. M.
	§ 16
<i>Baubereich 6b</i>	¹ Baubereich 6b dient dem Wohnen und dem mässig störenden Gewerbe. ² Der Baubereich 6b ist für das Orts- und Quartierbild von besonderem Wert. Die Grundstruktur der Giesserei (heutiges KWC-Museum, Baujahr 1880) ist zu erhalten. ³ Eine massvolle Erweiterung und zeitgemässe Erneuerung der Giesserei ist zulässig.

	⁴ Die südliche Giessereierweiterung darf innerhalb des bestehenden Bauvolumens aus- und umgebaut werden. Sie darf abgebrochen werden, sofern eine rechtskräftige Baubewilligung für einen Ersatzbau vorliegt. ⁵ Aus-, An-, Umbauten, Erweiterungen und Neubauten, sowie Änderungen an den vorhandenen und neuen Öffnungen müssen sich massvoll und architektonisch einwandfrei in das bauliche Gesamtkonzept sowie das Ortsbild eingliedern. ⁶ Die max. zulässige Gebäudehöhe, bzw. Firsthöhe beträgt 477.00 m ü. M.
	§ 17
<i>Unterirdische Bauten</i>	¹ Unterirdische Einstellhallen und weitere unterirdische Bauten sind im gesamten Areal zulässig, ausser im Gewässerraum. ² Die Ein- und Ausfahrt erfolgt von der Winkelstrasse her und ist in dem im Gestaltungsplan bezeichneten Bereich vorzusehen. Die genaue Lage wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt. ³ Es gelten die Abstandsvorschriften der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung und der kantonalen Bauverordnung.
	§ 18
<i>Statische Elemente, Fluchttreppe</i>	¹ Erfordert die Nutzung der bestehenden Gebäude in den Baubereichen 3, 5b und 6b statisch bedingte Konstruktionselemente, feuerpolizeiliche Fluchttreppen und dergleichen, so sind diese im Rahmen des übergeordneten Rechts ausserhalb der Baubereiche zulässig.
	§ 19
<i>Anforderungen an die Überbauung</i>	¹ Die Überbauung in einem Teilareal hat folgende Anforderungen zu erfüllen: a) Gute architektonische Gestaltung der Bauten, Anlagen und Freiräume b) Gute Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung, so dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird c) Flachdächer sind extensiv zu begrünen. d) Gemeinsame Heizungsanlagen oder Verwendung umweltfreundlicher Heizungssysteme e) Energiesparendes Bauen f) Behindertengerechtes Bauen.

	§ 20
<i>Dachform</i>	¹ Als Dachform sind in den Baubereichen 1, 2, 4, 5a und 6a ausschliesslich Flachdächer zulässig. ² Im Baubereich 3 sind nur Satteldächer zulässig. ³ Im Baubereich 5b und 6b sind alle Dachformen erlaubt.
	§ 21
<i>Gestaltung, Material und Farbwahl</i>	¹ Die Form- und Farbgebung – letztere abgestimmt auf die Erscheinung (meist weisse, massive Bauten) der heute bestehenden Gebäude – soll den zusammenhängenden Charakter des Areals betonen. Die Gebäudehöhe der Neubauten und jene des historischen Kerns sind für sich möglichst einheitlich auszubilden. ² Attikabauten sind nicht zulässig. Auskragende Balkone sind nur in den Baubereichen 1 und 4 Richtung Wyna zulässig.
	§ 22
<i>Etappe</i>	¹ Die Bebauung der Perimeterfläche kann auch innerhalb der Baubereiche in Etappen erfolgen. ² In jeder Etappe sind die zugehörigen Infrastrukturanlagen wie Veloabstellplätze, Wege und Aussenplätze zu erstellen. ³ Parallel zu den Bauten und Infrastrukturen sind auch die Freiräume und Baumpflanzungen, basierend auf einem Gesamtkonzept Umgebungs-gestaltung, vorzunehmen. Bei Bauten mit Wohnanteil, insbesondere Bau-felder 1, 2 und 4, sind auch immer die entsprechenden gemeinschaftlich nutzbaren Aufenthalts- und Spielbereiche zu realisieren. ⁴ Sofern es aus realisierungstechnischen oder ökonomischen Gründen sinnvoll ist, dürfen pro Etappe mehr Parkfelder erstellt oder beibehalten werden, als in dieser Etappe zulässig sind. Spätestens bei Vollendung der gesamten Überbauung ist die Obergrenze der Parkfelder (vgl. § 24 SNV) einzuhalten.
	§ 23
<i>Schutzobjekte</i> <i>Substanzschutz ehem. Mühlegebäude / Giesserei</i> <i>Volumenschutz südliches Sheddach der Giesserei</i>	¹ Das ehemalige Mühlegebäude (Baujahr 1851, ohne Erweiterungsflügel) und die Giesserei (heutiges KWC-Museum, Baujahr 1880) unterstehen dem Substanzschutz. Die bestehende Bausubstanz ist im Bereich der äusseren Gebäudeteile und der Teile der primären Gebäudekonstruktion zu erhalten. ² Die für den baulichen Unterhalt notwendigen Massnahmen und die zeit-gemässe Erneuerung bzw. Erweiterung sind unter Beachtung und Ein-haltung der architektonischen Aussage zulässig. ³ Die Typologie des südlichen Sheddaches (erster Teil der Giessereierwei-terung, Baujahr ca. 1925) untersteht dem Volumenschutz. Innerhalb des bestehenden Bauvolumens darf das Gebäude aus- und umgebaut sowie abgebrochen werden. Es muss an gleicher Stelle, in vergleichbarer Typo-logie und approximativ mit den bisherigen Aussenmassen wieder aufge-baut werden. Von dieser kann nur abgewichen werden, wenn dadurch eine für das Ortsbild gleichwertige Lösung entsteht.

	⁴ Aus-, An-, Umbauten, Erweiterungen und Neubauten sowie Änderungen an den vorhandenen und neuen Öffnungen der Schutzobjekte müssen sich massvoll und architektonisch einwandfrei in das bauliche Gesamtkonzept einordnen. ⁵ Gesamthaft ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild zu achten.
--	---

	3. Erschliessung und Parkierung
	§ 24
<i>Parkfeldbedarf</i>	¹ Pro Wohnung darf maximal 1 Parkfeld erstellt werden. Die Anzahl der Besucherparkfelder darf maximal 10% der Bewohnerparkfelder betragen. ² Als Grundlage für die Ermittlung des Parkfeldbedarfs für Nicht-Wohnnutzungen gilt das vereinfachte Verfahren gemäss VSS Norm. Der minimale Bedarf gemäss Norm bildet die maximal zulässige Anzahl der Parkfelder. ³ Mit einem im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vorzulegenden und zu genehmigenden Mobilitätskonzept ist mit Massnahmen aufzuzeigen, wie die Benutzung des öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Radverkehrs gefördert wird. Das Mobilitätskonzept bezieht sich auf alle Benutzergruppen. ⁴ Die Parkfelder für Beschäftigte der Produktion auf der Parzelle 246 werden ebenfalls auf dem Gestaltungsplanareal realisiert. Für die Ermittlung des Bedarfs gelten die gleichen Bestimmungen wie oben (Nicht-Wohnnutzungen). Zweckänderungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. ⁵ Auf dem Gestaltungsplanareal müssen von der Grundeigentümerin 10 Park + Ride Parkfelder erstellt werden, die von jedermann genutzt werden können. Die Bewirtschaftung obliegt der Grundeigentümerin.
	§ 25
<i>Mehrfachnutzung</i>	¹ Eine Mehrfachnutzung der Parkfelder ist anzustreben. Für Mehrfachnutzungen ist mit der Baueingabe ein plausibles Konzept einzureichen. Eine weitere Reduktion der Anzahl Parkfelder aufgrund von Mehrfachnutzung ist in diesem Fall zulässig.
	§ 26
<i>Lage und Anordnung</i>	¹ Die Parkfelder sind primär unterirdisch anzuordnen. Maximal 10% der insgesamt zulässigen Anzahl Parkfelder darf im Endausbau oberirdisch, in den auf dem Plan bezeichneten Orten, angeordnet werden. Sie sind gut in die Umgebungsgestaltung einzugliedern.
	§ 27
<i>Erschliessung MIV</i>	¹ Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr erfolgt primär über die Winkelstrasse. Die Tiefgaragenein- und -ausfahrt ist zur Winkelstrasse hin auszurichten und soll möglichst direkt an diese anschliessen. Die genaue Lage wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt. ² Die im Gestaltungsplan bezeichneten oberirdischen Parkfelder sind möglichst direkt vom angrenzenden Strassennetz her zu erschliessen. ³ Das übrige Gestaltungsplanareal darf nicht befahren werden. Ausgenommen sind Zulieferung und Notfallfahrten. Auf eine Signalisation ist soweit möglich zu verzichten. Das Verkehrsregime ist durch bauliche und gestalterische Massnahmen zu sichern.

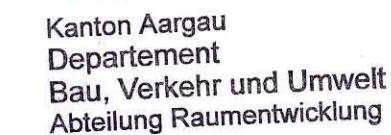
	⁴ Der Bereich entlang der Bahnlinie ist als Mischverkehrsfläche platzartig auszugestalten. Auf reine MIV-Flächen ist zu verzichten.
	§ 28
<i>Fuss- und Radwege</i>	¹ Das Gestaltungsplanareal ist mit einem dichten und durchgängigen öffentlichen und halböffentlichen Fuss- und Radwegnetz zu versehen. Die Sichtbeziehungen gemäss Gestaltungsplan sind zu gewährleisten. ² Direkte Anschlüsse an das umliegende Fuss- und Radwegnetz sind zu gewährleisten. ³ Der Zugang zur Bahnhaltestelle erfolgt über den Vorbereich des KWC-Hochhauses. ⁴ Für die öffentlichen Fuss- und Radwegverbindungen sind im Baubewilligungsverfahren die entsprechenden Rechte einzuräumen.

	4. Umgebung
	§ 29
<i>Aussenraum</i>	¹ Der westliche Teil des KWC Areals, zwischen Wyna und KWC-Gasse ist als parkartige Grünfläche mit Bezug zum Bachufer auszugestalten. Der Bezug zum Bachufer soll durch ein gleichmässiges Gefälle der Geländetopographie zwischen Bachsohle und KWC-Gasse ausformuliert sein. Ein böschungsartiges Abfallen zur Wyna ist zu vermeiden. ² Die Bepflanzung in der Grünfläche hat sich an der Artenzusammensetzung des bestehenden Bachufergehölzes entlang der Wyna zu orientieren. Es sind grösstenteils hochstämmige standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und in Gruppen anzuordnen. Es ist darauf zu achten, dass Grünflächen von ökologischer Qualität entstehen. Die Mehrzahl der Baumstandorte darf nicht unterkellert sein. ³ Das Wegnetz ist mit wasserdurchlässiger Oberfläche zu gestalten. Es erschliesst die Grünfläche und stösst an das vorhandene öffentliche Wegnetz und die Hartfläche an. ⁴ Entlang der Wyna sind attraktive Aufenthaltsbereiche zu schaffen. ⁵ Der östliche Teil zwischen KWC-Gasse und Bahngeleise ist im Grundsatz als Hartfläche mit kontinuierlichem Quergefälle in Ost-West-Richtung hindernisfrei auszubilden. Die Hartfläche umfließt die Gewerbebauten und dient in erster Linie dem Langsamverkehr (Fussgänger und Velofahrer). ⁶ Die KWC-Gasse bildet das Rückgrat des KWC-Areals und ist die Schnittstelle zwischen Grün- und Hartfläche. ⁷ Der Platz im Baufeld 5a ist ein gestalterischer Schwerpunkt entlang der KWC-Gasse mit Bezug zur alten Bausubstanz und ist als Baumfeld mit standortgerechten Hochstammbäumen auszubilden. ⁸ Die übrige Hartfläche ist mit einzelnen Belagsausschnitten, bepflanzt mit standortgerechten Baumarten zu strukturieren. ⁹ Das anfallende Regenwasser ist in lineare Wasserschalen in Nord-Süd Richtung zu sammeln. Damit soll die Hartfläche strukturiert werden und einen industriellen Charakter erhalten. ¹⁰ Der Platz westlich der WSB-Haltestelle ist das Bindeglied zwischen Bahnhof und KWC-Areal. Er ist dieser Funktion entsprechend und als öffentlicher Raum auszugestalten. ¹¹ Im Bezug zu Wohnbauten können privat genutzte Aussenräume angeboten werden, ausser bei den Punktbauten im Baufeld 1. ¹² Für die Projektierung und Realisierung der Aussenräume ist ein ausgewiesenes Landschaftsarchitekturbüro beizuziehen. Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan mit Angaben zu Höhenkoten, Materialisierung und Bepflanzung einzureichen.
	§ 30
<i>Gewässerraum Wyna</i>	¹ Der im Gestaltungsplan bezeichnete Gewässerraum ist derjenige nach Bundesrecht. Die Nutzung richtet sich nach diesen Bestimmungen. ² Die Bachparzelle der Wyna ist nicht Teil des vorliegenden Gestaltungsplans. Mit der Umnutzung des KWC-Areal bietet sich die Chance zur Re-

	naturierung und ökologischen Aufwertung der Wyna. Bei der Planung der Aussenräume im Rahmen des Bauprojektes ist Kontakt mit dem Kanton als Eigentümer der Bachparzelle aufzunehmen, um wichtige Themen wie Terraingestaltung, Bachuferbestockung, Linienführung und Ausbildung des Bachgerinnes aufeinander abzustimmen.
	5. Lärmschutz
	§ 31
	¹ Die Bauten entlang der Hauptstrasse K242 sind lärmgerecht zu konzipieren. Es gilt, die Anforderungen von Art. 31 LSV einzuhalten.
	6. Hochwasserschutz
	§ 32
<i>Hochwasserschutz</i>	¹ Für den Hochwasserschutz entlang der Wyna werden Hochwasserschutzkoten für bauliche Anlagen festgelegt. Diese ermitteln sich aus dem Hochwasserspiegel des 100-jährliche Hochwassers plus einem Freibord von 50 cm. Unterhalb dieser Hochwasserschutzkoten dürfen sich keine ungesicherten Zugänge, Tür- oder Fensteröffnungen sowie die Belüftung der Tiefgarage etc. befinden. Die Sicherung ist mit dem Baugesuch nachzuweisen. ² Für den Hochwasserschutz des Pfaffenthal-/Ehrenbächleins ist im südlichen Bereich des Areals, von Ost nach West ein Korridor zwischen den Gebäuden frei zu halten. Wasser das aus Richtung Süden von der Hauptstrasse Richtung Wyna fliesst, muss weiterhin abfliessen können ohne Schäden anzurichten. Innerhalb des Korridors dürfen sich Elemente der Umgebungsgestaltung befinden, Mulden sind zu vermeiden. Als Grundlage gilt das 100-jährliche Hochwasser plus Freibord. Die Sicherung des Abflusses ist mit dem Baugesuch nachzuweisen.
	7. Energie
	§ 33
<i>Energieeffizienz</i>	¹ Betreffend Energieeffizienz sind die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie gemäss dem jeweils aktuellen §39 Abs. 2 BauV an Arealüberbauungen gestellt werden.

	8. Schlussbestimmungen
	§ 34
<i>Ausnahmen</i>	¹ Im Baubewilligungsverfahren darf die Baubehörde im Interesse einer besseren Lösung oder bei betrieblich notwendigen Anpassungen Abweichungen vom Gestaltungsplan zulassen. Jedoch dürfen dadurch keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Vorschriften verletzt werden und die öffentlichen Interessen sowie die Interessen Dritter müssen gewahrt bleiben.
	§ 35
<i>Inkrafttreten</i>	¹ Der Gestaltungsplan tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. ² Die Änderung und Aufhebung des Gestaltungsplanes erfordert das gleiche Verfahren wie der Erlass.

Situationsplan 1:500



Plan-Nr.:
5726.008

Projektname:
Gestaltungsplan

Der Generalsekretär,

